



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 195. Forstwirthschaftliche Behandlung der Privat-Waldungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Knecht und Großmagd dienen zu lassen, und deswegen so wohl, als auch wegen ihres Wohlverhaltens ein Zeugniß beyzubringen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ihnen von den Beamten die Ehe nicht verstattet oder verschrieben werden solle.

Ich wünsche, des allgemeinen Bestens halber, sehr, daß auf diese Verordnung genau gehalten werden möge, damit das oft unbesonnene Heurathen junger Leute aufhöre und dadurch die Zahl der armen Leute sich vermindere.

6. Capitel.

§. 194. Die Besitzer der Meyergüter haben zwar die Befugniß alle das zu gehörenden Pertinentien bestmöglichst zu benutzen, indeß leidet dieses eine Ausnahme bey dem Eichenholze, weil bey 10 Gfl. Strafe keine Eiche ohne Amts- und gutherrlichen Consens gefällt werden darf, und für jede mit solcher Bewilligung gehauene Eiche sechs junge Potten wieder angepflauzt; auch bey dem Buchenholze die nöthigen Hainungen beachtet werden müssen.

§. 195. Um auch den Colonatsbesitzern die nöthige Anleitung zur Führung einer regelmäßigen Forstwirtschaft zu geben, ist ein besonderer Landförster ange setzt, und außerdem, weil die Privat-Waldungen beträchtlich sind, jedem Oberforstbedienten Districtsweise die Aufsicht über die Holzungen derselben übertragen, welche jährlich über den Zustand solcher Privat-Waldflächen ihre vorgenommenen und noch vorzunehmenden Verbesserungen an die

Führers Darstellung. N Kents

Kentkammer auf Johanni einen umständlichen Bericht abstaten.

Nach dem Geiste der, darüber vorhandenen, Verordnung soll mit Güte und nicht mit Strenge auf die Unterthanen gewirkt, und der wichtige dabey vorgesezte Zweck auf eine solche Art desto sicherer erreicht werden.

§. 196. Da auch hier im Lande, wie in allen benachbarten Provinzen die Bevölkerung sehr zugenommen hat und der Holz-mangel mehr als jemals größer geworden ist, so bestimmet die Verordnung vom 21. August 1798, daß der Verkauf und Export des Bau-Bedarf- und Brennholzes, wie auch der Kohlen und des Stab- und Klapholzes auf zehn Jahre, ins Ausland bey 20 Gfl. Strafe, oder, falls der Contravenient solche nicht erlegen kann, bey dreymöchiger Gefängnißstrafe unterbleiben, auch der Denunciant die Hälfte davon, mit Verschweigung seines Namens, erhalten solle.

§. 197. Von diesem Verbote ist aber der sogenannte Kintelsche und Silberer Hagen, in den Kemtern Varenholz und Sternberg belegen, welcher der Stadt Kinteln eigenthümlich zugehört, ausgenommen. Eben so sind ausgenommen die im Lande gefertigten Tischlerwaaren und andere hölzerne Fabrikate, in sofern sie nicht zu den Zimmermanns- oder Rademacherarbeiten gehören.

§. 198. Der eigenmächtige Verkauf der Feldfrüchte auf dem Halme ist zwar ebenfalls bey Strafe untersagt; da jedoch
jener